

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

. "Mischgebiet" (MI) gem. § 6 BauNVO

werden dafür wie folgt festgesetzt:

"Gemeinbedarfsfläche Öffentliche Verwaltung"

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

1.2.1. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in dem Planteil

1.2.2. Die für die jeweiligen Gebiete maximal zulässigen bzw. zwingend geforderten

1.3.1. Die für die jeweiligen Gebiete vorgeschriebene Bauweise gemäß §22 BauNVO

1.3.2. Die Abstandsfächen nach Art.6 BayBO sind grundsätzlich einzuhalten, auch wenn

1.4. Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche (BauGB §9 Abs. 1 Nr. 11)

1.4.1. Sofern im Planteil für die jeweiligen Gebiete Zufahrten dargesteilt sind, gelten

straße sind grundsätzlich mit dem Markt Heroldsberg abzustimmen.

Das Plangebiet wird im qualifiziertem Mischsystem entwässert.

1.5. Abwasserbeseitigung (GO Art. 23, Art. 24 Abs. 1)

1.5.3. Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser

1.5.1. Entwässerungssystem

1.5.2. Schmutzwasserkanal

nachzuweisen.

1.5.4. Regenwasserkanal

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 6 BauNVO

Verbrauchermarkt:

Sonstige Nutzungen:

GESAMTFLÄCHE

baulicher Nutzung ergibt.

1.3. Bauweise und Abstandsflächen

südlicher Bereich: offene Bauweise.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,§§ 1-11 BauNVO)

Im Geltungsbereich werden gemäß der Planzeichnung folgende Gebietsarten

"Sondergebiet Nahversorgungszentrum" (SO) gem. § 11 BauNVO

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Verbrauchermarktes, weiterer

Ladengeschäfte sowie eines Cafés / Bistros. Die maximal zulässigen Flächen

Gesamtverkaufsfläche

Summe der Verkaufs- bzw.

Max. Fläche pro Laden: 300 qm

Gastraumflächen

Die Gemeinbedarfsfläche Öffentl. Verwaltung dient der Unterbringung eines Rat-

hauses mit Stellplätzen und einer öffentl. gewidm. P+R-Anlage der Dt. Bahn AG.

In den sonstigen Geschoßflächen sind Büros und Wohnungen zulässig.

für die jeweiligen Gebiete dargestellten Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen

Geschoßzahl, sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß

soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die überbaubare Fläche und die

Geschoßzahlen sind dem Planteil zu entnehmen. In dem "Sondergebiet Nahversor-

ist dem Planteil zu entnehmen. In dem "Sondergebiet Nahversorgungszentrum" gilt

sich aufgrund der Darstellungen von Baulinien und Baugrenzen im Planteil im Einzel-

fall geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO zulässig, ergeben würden.

diese zahlenmäßig als maximal bindend. Falls sich im Einzelfall ein Bedarf an

zusätzlichen Feuerwehrzufahrten ergibt, so sind diese nur nach gesondertem

1.4.2. Die Sichtdreiecke von Straßeneinmündungen sind von baulichen Anlagen sowie von

Der Schmutzwasserkanal ist an die Kläranlage des Marktes Heroldsberg ange-

schlossen. Pro Grundstück ist grundsätzlich nur ein Anschluss an den Schmutz-

stück an den Schmutzwasserkanal erfolgen, so ist deren Bedarf entsprechend

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Oberflächenwasser von Dach- und

Schmutzwasserkanal entwässert werden, sondern ist an geeigneter Stelle auf

barter Verkehrsflächen zu versickern. Eine Befreiuung von der Pflicht zur

Versickerung kann nur aufgrund eines Baugrundgutachtens erteilt werden.

Stärker belastetes Oberflächenwasser ist in den Mischwasserkanal abzuleiten.

Freiflächen, das nicht einer Brauchwassernutzung zugeführt wird, darf nicht in den

dem Grundstück selbst ohne Beeinträchtigung von Nachbaranwesen oder benach-

wasserkanal zugelassen. Sollen im Einzelfall evtl. weitere Anschlüsse pro Grund-

jeglichen sichtbehindernden Ablagerungen, Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln usw.,

soweit diese eine Höhe von 1,00 m über Straßenoberfläche übersteigen, freizuhalten.

Hochstämmige Bäume dürfen gepflanzt werden. Die Pflanzungen entlang der Haupt-

Nachweis des Bedarfes zu genehmigen. Die Breite der Zufahrten ist auf max. 8,00 m

folgende differenzierte Festsetzung: nördlicher Bereich: geschlossene Bauweise.

gungszentrum" gilt folgende differenzierte Festsetzung: südlicher und nördlicher

Gebäuderiegel: max. 3 Geschosse. Zentraler Gebäudeteil: max. 1 Geschoß.

davon Verkaufsfläche Lebensmittel: 900 gm

davon Verkaufsfläche Getränke: 300 gm

Sofern durch ein Baugrundgutachten nachgewiesen wird, daß eine Versickerung von Dach- und Freiflächenwässern auf dem jeweiligen Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist, können diese in den gemeindlichen Regenwasserkanal ein-

1.5.5. Entwäserung der Stellplätze

1.5.5.1. Pkw-Kundenstellplatze und Stellmachen für Lkw's

Pkw-Kundenstellplätze und Stellplatzflächen für Lkw's sind an den Schmutzwasser kanal, oder über geeignete Koaleszenzabscheider an den Regenwasserkanal anzuschließen. Um die Funktionsfähigkeit einer Koaleszenzstufe zu gewährleisten, sollten vor Einleitung in diese die Niederschlagswässer in einer ausreichend bemessenen Absetz-/Regenrückhalteeinrichtung vorbehandelt werden.

1.5.5.2. Pkw-Stellplätze für Betriebsangehörige bzw. wenig frequentierte Pkw-

Pkw-Stellplätze für Betriebsangehörige bzw. wenig frequentierte Pkw-Stellplatzflächen sind in Schotterrasen oder in Pflaster mit Rasenfuge und entsprechendem wasserdirchlässigem Unterbau auszuführen. Das Oberflächenwasser dieser Flächen kann versickert oder dem Regenwasserkanal zugeführt werden.

1.200 gm

800 qm

2.000 gm

1.6.1. Bei der Berechnung der Stellplatzzahl sind, soweit keine besonderen Gründe entgegerstehen, die Richtwerte für den Stellplatzbedarf von Wohnungen der aragen und Stellplatz-Satzung (GaStS) des Maktes Heroldsberg vom 15.10.1997 für den Siellplatzbedarf sonstiger Nutzungen die Höchstwerte der Richtwerte nach IMBek. v. 12.02.1978, Anlage zu Abschn. 3, MABI. S. 181 zur BayBO in Ansatz

1.6.2. Tiefgaragen sind zulässig, wenn eine ausreichende Erdüberdeckung für eine qualitätyplle (landschafts-) gärtnerische Freiflächengestaltung berücksichtigt wird. Die im Panteil dargestellten Pflanzgebote sind grundsätzlich zu beachten. Tiefgararengeschosse dürfen zum Straßenraum hin nicht in Erscheinung treten.

1.7. Emissionen / Immisionen (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24)

Schalldähmlüfter vorzusehen.

1.7.1. Hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Einstufung wird im gesamten Geltungs bereich die Schutzwürdigkeit eines Mischgebieles nach § 6 BauNVO festgesetzt. Damit geten die Orientierungswerte von 60 dB A) tagsüber und 45 dB(A) nachts, bzw. 50 tB(A) für nächtlichen Verkehrslärm.

1.7.3. Auf der Gemeinbedarfsfläche für öffentliche Verwaltung sind keine Wohnnutzunger

zulässig. Ausnahmsweise können Hausmeistervohnungen zugelassen werden.

1.7.2. Im Sondergebiet Nahversorgungszentrum sind Wohnräume nur im südlichen Wohn-/ Geschäftshausriegel zulässig.

1.7.4. Im MI 2 Ind MI 3 sind Wohnräume nur in den der östlichen Gebäuderiegeln zulässig wobei die Wohnräume nach Westen prientiert sein müssen.

1.7.5. Wohnräume sind mit Schallschutzfenstern zu versehen, wenn im Freien der Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts überschritten wird. Überschreitet der Beurteilungspegel im Freien einen Wert von 60 dB(A) tags oder 50 c3(A) nachts, ist bei Schlaf- und Kinderzimmern pro Wohnraum mind. ein Schalldanmlüfter vorzusehen. Überschreitet der Beurteilungspegel im Freien einen Wert von 64 dB(A) tags oder 54 dB(A) nachts, ist auch bei sonstigen Wohnraum pro Wohnraum mind. ein

1.7.6. Die Ermitlung der jeweils erforderlichen Schallschutzklasse hat gemäß der Richtlinie VDI2719 vom August 1987 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichturgen" in Verbindung mit der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vom November 1989 zu erfolgen.

1.7.7. Der rechterische Nachweis des baulichen Schallschutzes gemäß der DIN 4109 challscrutz im Hochbau" vom November 1989 und der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen gemäß den o.a. Punkten 1.7.5 bis 1.7.7 ist in nachvollziehbarer Form im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens (Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsfreistellungsverfahren) vor der Errichtung oder wesentlichen Ärderung von Gebäuden vorzulegen. Ausnahmsweise kann, wenn mit keiner nennensverten Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen zu rechnen ist, die Vorlage spätestens vor der erstmaligen Nutzung der im Geltungsbereich errichteten oder wesentlich geänderten Gebäude erfolgen.

1.7.8. Alle erforcerlichen Unterlagen zu Bauvorhaben sind vor Errichtung oder wesentlichen Ärberung der unteren Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

1.7.9. Ein störender Gewerbebetrieb in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist nicht zulässig. Schank- und Speisewirtschaften sind zulässig. Im SO Nativersorgungszentrum ist zwischen 6.00 und 7.00 Uhr maximal die Anfahrt eines Trarsportfahrzeuges (Motorleistung unter 105 kW) über die südliche Einfahrt zulässig. Zusätzlich ist die An- und Abfahrt eines Kleintransporters zur Belieferung

1.7.10. Im gesamen Geltungsbereich sind Gewerbebetriebe nur zulässig, wenn diese das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.7.11. In Gewerbaraumen darf ein Halleninnenpegel von 85 dB(A) nicht überschritten werden. In Zweifelsfällen ist die Beurteilung durch des zuständige Gewerbeaufsichtamt

1.7.12. Gewerblide technische Anlagen und Aggregate im Freien dürfen an den von Schallimmssionen betroffenen Immissionspunkten (i.d.R. Fenster zu bestehenden oder geplanten Wohnräumen) einen Immisionsrichtwertanteil von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts nicht überschreiten.

1.7.13. Abluft aus Gewerbebetrieben ist so zu behandelt und in die freie Luftströmung abzuleiten dass in Aufenthaltsräumen von Menschen keine Beeinträchtigungen durch Geriche, Schadstoffe oder Geräusche erfolgen können.

§ 906 BGE beschriebenem Umfang zu dulden.

1.7.14. Vom Eiserbahnverkehr ausgehende Immissionen und Einwirkungen sind in dem in

MAXIMALE FRISTHOHEN U. NN.

MAXIMALE BROGESCHOSSHOHEN U. N

1.8 Nutzungsbeschränkungen

- 1.8.1. Im Mischgebiet MI 2 sind keine Tankstellen und keine gewerblichen Einheiten mit überwiegender Lagernutzung zulässig.
- 1.8.2. Im Mischgebiet MI 3 sind keine Tankstellen zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(BAUGB §9 ABS. 4 I.V. BAYBO ART. 91)

Baukörper / Fassaden

Großvolumige Baukörper sind entsprechend der Darstellungen von Baulinien und Baugrenzen im Planteil durch Fassadenrücksprünge, sowie durch gestalterisch ansprechende Dachabstufungen zu gliedern.

Insbesondere sind dazu im Mischgebiet MI 2 die grundsätzlich dreigeschossigen Baukörper durch die aufgezeigten max. zweigeschoßigen Gliederungselemente in Form von überdachten Durchfahrten, Balkonen o.ä. in einer Breite von jeweils sechs Metern zu trennen.

Desweiteren sind im Mischgebiet MI 2 die Ostfassaden im Dachgeschoß um einen Meter gegenüber den Fassaden der darunterliegenden Geschosse zurückzusetzen und gestalterisch durch Materialwechsel (z.B. Flächenverglasungen, Holzvertäfelungen) von den Hauptbaukörpern zu differenzieren.

Zur Farbgestaltung sind grundsätzlich helle Farbtöne zu verwenden. Mittelhelle Farbtöne sind nur in kleinflächiger Anwendung zulässig. Dunkle Farbtöne zur Fassadengestaltung sind unzulässig.

Die zulässigen Dachformen und -neigungen sind für die einzelnen Planungsgebiete dem Planteil zu entnehmen. Die dargestellten Hauptfirstrichtungen sind zwingend einzuhalten. Bei Sattel- und Walmdächern sind die jeweiligen Hauptfirstlinien dachmittig zu setzen.

In Mischgebiet MI 1 und in den Sondergebieten kann bei Pultdächern die Lage der Firstlinien unter Berücksichtigung einer qualitätvollen Gestaltung frei gewählt

Im Mischgebiet MI 2 sind die Pultdächer nach Westen hin zu neigen (Firstlinie an der Hauptstraße).

Anlieferbereiche / Außenlagerflächen / Wertstoff- und Abfalltonnenstellplätze

Die Größe von Anlieferbereichen ist auf das sich aus der wirtschaftlichen Nutzung der Gebäude ergebende erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Anlieferbereiche sind grundsätzlich so zu legen, daß sie von der Hauptstraße aus nicht einsehbar sind. Außenlagerflächen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon können für Tonnenstellplätze für Wertstoffe und Abfälle aus Wohnungen gestattet werden. Dafür ist zu gewährleisten, daß diese von der Hauptstraße aus nicht eingesehen werden können und eine optisch störende Wirkung durch geeignete Maßnahmen z.B. Eingrünung verhindert ist.

Geländeversprünge sollen durch Abböschungen oder Gebäude aufgenommen werden. Stützmauern sind unzulässig. Im Einzelfall können Stützmauern zugelassen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist.

In den Mischgebieten MI 2 und MI 3 sind die maximal zulässigen Erdgeschoßhöhen sowie die maximal zulässigen Firsthöhen den Darstellungen im Planteil zu ent-

GRÜNORDNUNG

3.1. Pflanzgebote (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b)

Die Artenauswahl und Gliederung der Bepflanzung ist auf heimische, für den jeweiligen Standort geeignete Pflanzen zu beschränken. Eine entsprechende Artenauswahlliste ist dem Punkt 3.8. zu entnehmen.

3.2. Unbebaute Flächen

Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind grundsätzlich (landschafts-) gärtnerisch zu gestalten. Ausnahmen können gestattet werden für Flächen, die zwingend zur zulässigen Nutzung ihrer Bebauung erforderlich sind (z.B. Vorplätze, Zufahrten, Zugänge, Stellplätze, Innenhöfe im Mischgebiet 3).

3.3. Flächen für private Stellplätze

Die für die Bebauung notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf ihren Grundstücken nachzuweisen. Im "Sondergebiet Nahversorgungszentrum" sind Bäume aus der im Anhang beigefügten Pflanzliste in angegebener Mindestgröße und -qualität zu pflanzen. Die Mindestzahl der auf dem Parkplatz zu pflanzenden Bäume ist nach folgendem Schlüssel zu bemessen: 1 Baum pro 8 Stellplätze. Die Pflanzscheibengröße muß mindestens 8 qm betragen. Als Stellplatzbelag ist Pflaster zu verwenden.

3.4. Fassaden

Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5,00 m keine Fenster-, Tür- oder Toröffnungen aufweisen, sind pro angefangene 5,00 m Länge mit einer Kletterpflanze nach Artenauswahlliste zu bepflanzen.

HOHENFESTSETZUNG MISCHGEBIETE MI 2/MI 3

3.5. Flachdächer

Flachdächer sind grundsätzlich zu begrünen.

3.6. Freiflächengestaltungsplan

Für unbebaute Grundstücksflächen von Baugrundstücken ist ein Freiflächengestaltungsplan im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens (Bauantrag, Genehmigungsfreistellungsverfahren) vorzulegen. Erforderlich sind darin Aussagen zur beabsichtigten Erschließung, zur Stellplatzanordnung, zur Lage und zum Umfang der begrünten Grundstücksflächen, zu Standorten, zu Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze, Aufmaß und Höhe evtl. beabsichtigter Aufschüttungen oder

3.7. Ver- und Entsorgungsleitungen

Abgrabungen.

Bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Bei Unterschreitung im Einzelfall sind entsprechende Schutzmaßnahmen auszuführen. Entsprechendes gilt bei der Neupflanzung von Bäumen.

Qualität: 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen, Hochstamm 14/16 cm Stammumfang

3.8. Artenauswahllisten für Bepflanzungen

3.8.1. Bäume für Baumreihen Qualität: 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen, Hochstamm 16/18 cm Stammumfang

Acer platanoides Fraxinus excelsior Prunus avium Vogelkirsche Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia - Eberesche

3.8.2. Bäume ohne Standortbindung für Innenbereiche

Tilia cordata

Acer campestre Acer platanoides - Spitzahorn Alnus glutinosa Schwarzerle Betula pendula - Hainbuche Carpinus betulus Rotbuche Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Prunus avium Prunus padus **Traubenkirsche** Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Sorbus aria - Mehlbeere Sorbus aucuparia - Eberesche Tilia cordata

3.8.3. Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

ohne Rankhilfen Hedera helix

Parthenocissus quinquefolia Parthenocissus tricuspidata - wilder Wein

mit Rankhilfen: Aristolochia macrophylla

Polygonum aubertii - Knöterich Wisteria sinsensis - Blauregen Clematis vitalba Clematis montana - Clematis-Arten

DER MARKT HEROLDSBERG, LANDKREIS ERLANGEN - HÖCHSTADT ERLÄSST ALS

AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BAUGESETZBUCHES UND ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DER RAUMORDNUNG (BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ 1998- BAUROG VOM 18.08.1997 (BGBL. I.S. 2081) SOWIE AUFGRUND DES ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) I.D.F. DER BEK. VOM 04.08.1997 (GVBL. S. 434)

SOWIE AUFGRUND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN

(GO) I.D.F. DER BEK. VOM 06.01.1993 (GVBL. S. 65) SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) I.D.F. DER BEK. VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZV) I.D.F. DER BEK. VOM 18.12.1990 (BGBL 1991 IS. 58).

SOWIE AUFGRUND DES § 8A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNATSCHG) I.D.F VOM 12.03.1987 (BGBL. I S. 889) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.08.1997 SOWIE AUFGRUND ART. 3 DES BAYERISCHEN NATURSCHUTZGESETZES (BAYNATSCHG) I.D. ZULETZT DURCH GESETZ V. 23.06.1998 (GVBL. S. 299) GEÄNDERTE FASSUNG DEN

BEBAUUNGSPLAN.

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT GEMÄß § 10 ABS 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER **BEKANNTMACHUNG IN KRAFT** GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN. DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN IN DER VORBEZEICHNETEN FASSUNG ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN, AUSSER KRAFT.



Bebauungsplan Nr. III / 17 "Bahnhof / Hauptstraße" MARKT HEROLDSBERG LANDKREIS ERLANGEN – HÖCHSTADT

DER GRUNDSTÜCKS- UND BAUAUSSCHUSS DES MARKTES HEROLDSBERG HAT AM 14.09.1999 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. III / 17 "BAHNHOTT HAUPTSTRASSE" BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 17.09.1999 GEMÄSS § 2 ABS. 12 ALZ BAGG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MARKT HEROLDSBERG

1. BÜRGERMEISTERIN

1. BÜRGERMEISTERIN

MARKT HEROLDSBERG 1. BÜRGERMEISTERIN

MARKT HEROLDSBERG

1. BÜRGERMEISTERIN

MARKT HEROLDSBERG BÜRGERMEISTERIN

VON EINER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG WIRD GEM. §3 ABS. 1 ZIFFER 2 BAUGB ABGESEHEN, DA UNTERRICHTUNG UND ERÖRTERUNG BEREITS ZUVOR AUF GRUNDLAGE DES VOM ARCHITEKTURBÜRO SIPOS, SCHWABACH GEFERTIGTEN VORENTWURFES DES BEBAUUNGSPLANES III/1 FÜR DAS GEBIET "AM RUHSTEIN / BAHNLINIE-ÖSTLICHER BEREICH" IN DER FASSUNG VON 12/98 IN DEF ZEIT VON 11.01.1999 BIS 17.02.1999 ERFOLGT IST.

HEROLDSBERG, DEN 13.12.2000

HEROLDSBERG, DEN 13.12.2000

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. III / 17 "BAHNHOF / HAUPTSTRASSE" WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 06.10.1999 BIS 08.11.1999 IN HEROLDSBERG ÖFFENTLIC AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 27.09.1999 DURCH ORTSÜBLICHE VERÖFFENTLICHUNG BEKANNTGEMACHT MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KONNEI

HEROLDSBERG, DEN 13.12.2000

EINE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 25.04.2000 BIS 26.05.2000. DIE TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE WURDEN ERNEUT MIT SCHREIBEN VOM 17.04.2000 BETEILIGT.

HEROLDSBERG, DEN 13.12.2000

DER GEMEINDERAT DES MARKTES HEROLDSBERG HAT AM 12.12.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. III / 17 "BAHNHOF / HAUPTSTRASSE" GEMÄSS FIR BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEROLDSBERG, DEN ...

DAS LANDRATSAMT ERLANGEN - HÖCHSTADT HAT DEN BEBLUDIGSPLAN NR. III / 17 "BAHNHOF HAUPTSTRASSE" MIT SCHREIBEN VOM GEMASS \$10 ABS. 2 UND 3 BAUGB GENEHMIGT

HEROLDSBERG, DEN

GEZEICHNET

09.99 - KÜ.

GEÄNDERT

03.00 - KÜ

12.00 - KÜ.

DER BEBAUUNGSPLAN NR. III / 17 BAHNHOF / HAUPISPRASSE" WURDE MIT BEGRÜNDUNG

HEROLDSBERG, DEN ..

ARCHITEKTUR & STADTPLANUNG

KÖNIGSTRASSE 3 91126 SCHWABACH TEL. 09122 / 8325 - 0 FAX. 09122 / 8325 - 50

DIPL.-ING. VEIT SIPOS